

Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Calbe (Saale)
- Spielplatzsatzung -

Stand: 08.07.2022

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Bereich der Stadt Calbe (Saale) und ihrer Ortsteile liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze (im Folgenden Spielplätze genannt), die sich im Eigentum oder in Bewirtschaftung der Stadt Calbe (Saale) befinden.

(2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die der geistigen und körperlichen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen sowie der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisses dienen und von der Stadt Calbe (Saale) als Spiel- oder Bolzplatz ausgewiesen sind.

§ 2

Benutzung der Spielplätze

(1) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.

(2) Die Spielplätze und die auf den Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren genutzt werden. Sofern Kinder und Jugendliche von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtsberechtigten begleitet werden, ist diesen ebenfalls die Nutzung der in Satz 1 genannten Anlagen gestattet. Soweit eine andere Altersbeschränkung einzelner Spielgeräte besteht, wird dies durch entsprechende Hinweisschilder an den Spielgeräten bekannt gemacht.

(3) Die Spieleinrichtungen können in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr genutzt werden.

(4) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen oder zur Gefahrenabwehr kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt oder zeitlich eingeschränkt werden.

§ 3

Verhalten auf dem Spielplatz

(1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:

- a) die Spielplätze zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
- b) die Spielplätze zu verunreinigen;
- c) gefährliche, scharfkantige Gegenstände oder Gefahrstoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zu einer Verunreinigung führen können;
- d) in störender Lautstärke Musik abzuspielen, Instrumente zu spielen oder unzulässigen Lärm verursachen;
- e) alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel aller Art zu sich zu nehmen;
- f) sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- g) das Zelten und Nächtigen;
- h) das Grillen oder das Unterhalten von offenen Feuern;
- i) die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art;
- j) die Beschädigung, Verunreinigung und Zweckentfremdung von Spielgeräten oder anderen Ausstattungen (z.B. Bänke, Schilder, Müllbehälter);
- k) das Rauchen ist untersagt;
- l) Hunde sind auf dem Gelände verboten.

§ 4

Hausrecht, Platzverweis und Platzverbot

Die Stadt Calbe (Saale) übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Verwaltung oder von sonstigen kraft Gesetzes Berechtigten ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung oder den Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei wiederholten und groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 5

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Calbe (Saale) gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Person strafbar macht, wenn diese rechtswidrig eine fremde Sache oder vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen.

(2) Die Stadt Calbe (Saale) haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.

(3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:

- a) außerhalb der in § 2 Absatz 3 festgelegten Nutzungszeiten die Spieleinrichtungen nutzt;
- b) Spielgeräte und die Ausstattungsgegenstände nach § 3 Absatz 1 nicht pfleglich und schonend behandelt;
- c) Spielplätze befährt oder Kraftfahrzeuge abstellt;
- d) Spielplätze verunreinigt;
- e) gefährliche, scharfkantige Gegenstände oder Gefahrstoffe mitbringt, die eine Gefährdung oder Verunreinigung hervorrufen können;
- f) in störender Lautstärke Musik abspielt, Instrumente spielt oder unzulässigen Lärm verursacht;
- g) alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel aller Art zu sich nimmt;
- h) sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
- i) zeltet oder nächtigt;
- j) grillt oder ein offenes Feuer unterhält;
- k) Veranstaltungen durchführt;

l) Beschädigung, Verunreinigung und Zweckentfremdung von Spielgeräten oder anderen Ausstattungen (z.B. Bänke, Schilder, Müllbehälter) vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis und Platzverbot nach § 4 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegengesetzt einer Sperrung des Spielplatzes oder eines Teiles nach § 2 Absatz 4 diesen dennoch betritt oder benutzt.

(4) Ordnungswidrig ist die Benutzung der Spielgeräte, wenn die vorgegebene Altersbeschränkung überschritten wird.

(5) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Calbe (Saale) – Spielplatzsatzung- tritt am 01.05.2022 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Calbe (Saale) – Spielplatzsatzung- tritt am 15.07.2022 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gez.

Hause

Bürgermeister